

Per Email an: samuel.kraehenbuehl@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Samuel Krähenbühl
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Zürich, 10. Mai 2019

Revision des Handelsregisters – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrter Herr Krähenbühl,
Sehr geehrter Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 20. Februar 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Revision der Handelsregisterverordnung (HRegV) und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg).

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie. Die Arbeitsgruppe „Regulations“ beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulation rund um Innovation und Digitalisierung in der Finanzindustrie. Da die eingangs erwähnte Vorlage (auch) unsere Kernthemen „Digitalisierung“ und „Innovation“ betrifft, nehmen wir hiermit gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorlage kurz Stellung zu nehmen.

SFTI **befürwortet die generelle Zielsetzung der Vorlage**, die Handelsregisterverordnung (HRegV) an die mit der Modernisierung des Handelsregisters verbundenen Änderungen im Obligationenrecht anzupassen bzw. entsprechend zu verschlanken. SFTI unterstützt ferner auch die Absicht des Bundesrats, die Revision der HRegV zum Anlass zu nehmen, einzelne offene Fragen aus der Praxis zu klären und zu präzisieren und die Voraussetzungen für Anmeldungen zu vereinfachen.

Für SFTI und seine Mitglieder stellt insbesondere die Möglichkeit für Rechtseinheiten, eine Anmeldung durch einen bevollmächtigte Vertreter beim Handelsregister einreichen zu lassen, eine aus praktischer Sicht wichtige Neuerung dar, weil auf diese Weise die mit einer Anmeldung verbundenen aufwändigen und regelmässig Spezialwissen erfordernden Arbeiten an fachkundige Dritte übertragen werden könnten. Gemäss Art. 17 Abs. 1 VE-HRegV muss die Vertretungsvollmacht von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Rechtseinheit mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Nach Ansicht von SFTI sollte diese Bestimmung aber zugleich klarstellen, dass es auch zulässig ist, wenn zwei oder mehr Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung die Vollmacht zusammen unterzeichnen.

SFTI befürwortet auch die mit der künftig uneingeschränkten Geltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips für Handelsregistergebühren verbundene Revision der GebV-HReg (insb. Reduktion der Eintragungsgebühren um 30%). Die Anpassung bzw. Reduktion des Gebührentarifs dürfte nicht nur zu einer Entlastung der Wirtschaft um rund CHF 14 Mio. pro Jahr führen, sondern insbesondere auch die Gründung von Gesellschaften verbilligen. Davon profitierten viele innovative

und damit den Wettbewerb fördernde Startup-Unternehmen, die in der Gründungsphase zuweilen noch über wenig Liquidität verfügen, was regelmässig eine Markteintrittsbarriere darstellt.

Zu begrüssen ist aus Sicht von SFTI schliesslich auch die beabsichtigte obligatorische Gebührenreduktion durch die Handelsregisterämter bei elektronischem Geschäftsverkehr, die finanzielle Anreize generieren kann und damit grundsätzlich geeignet ist, E-Government zu stärken. Dies gelingt nach Ansicht von SFTI allerdings nur dann, wenn die obligatorische **Gebührenreduktion an einen Mindestprozentsatz** (z.B. Reduktion um mind. 15%) **geknüpft** wird (der Vorentwurf sieht indes nur einen Maximalprozentsatz vor). Nur so kann marginalen Gebührenreduktionen durch die Handelsregisterämter vorgebeugt werden, die den eigentlichen Zweck der Reduktion (Förderung von E-Government) vereiteln würden, und es kann gleichzeitig eine mehr oder minder einheitliche Behördenpraxis und damit Gleichbehandlung der Rechtseinheiten gewährleistet werden. Da die Gebührenreduktion nur dann gewährt werden soll, wenn die Anmeldung vollständig elektronisch mit elektronischen Belegen und *über die entsprechenden „Portale“* erfolgt, müssen die Kantone nach Ansicht von SFTI zusätzlich **verpflichtet** werden, den **nutzerfreundlichen und einwandfreien Betrieb von E-Portalen** zu gewährleisten. Dies ist aus Sicht von SFTI notwendig, damit neben den finanziellen auch die *technischen* Anreize – die zur Förderung von E-Government erforderlich sind – geschaffen werden können.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse,

Sig. Werner W. Wyss
Leiter der AG Fintech Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel
Mitglied der AG Fintech Regulations